

Referat 27 - Wirtschaftlichkeit und Datenmanagement
Dr. Ulrich Hange

Datum: 09.05.2017
Geschäftszeichen: 21/300 - 4113

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss
Sitzung am 28.06.2017

beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
öffentlich

Betreff:

Erhöhung der Bekleidungshilfen (Bekleidungsbauscha)

Anlagen:

Aufstellung der Regelbedarfsstufen ab 1.1.2016 in Oberbayern
Rundschreiben-06-1999
Schreiben der Lebenshilfe vom 11.12.2014
Schreiben der Lebenshilfe vom 30.6.2016
Sozialausschuss Sitzungsniederschrift Nr. 032001 vom 13.9.2001

Beschlussvorlage

27/BV/305/2017

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

Bezug zum dritten Sozialbericht, Teil II, B 1, 2 und 3

I. Sachverhalt

Der Sozialausschuss des Bezirks Oberbayern hat in seiner Sitzung 03/2001 am 13.09.2001 anlässlich der Umstellung von DM auf Euro mit Wirkung ab 01.01.2002 für den Bereich der Sozialhilfe und der Kriegsoferfürsorge letztmals die Höhe der Bekleidungshilfen festgesetzt. Bei dieser Gelegenheit wurden außerdem die zu „DM-Zeiten“ geltenden Beträge geringfügig angepasst. Zu den einzelnen Beträgen wird auf die Anlagen verwiesen. Auch zu diesem Zeitpunkt orientierte sich die Höhe der Bekleidungshilfe an den Leistungen für Personen, die Hilfen außerhalb von Einrichtungen bezogen haben.

Mit Schreiben vom 11.12.2014 beantragt der „Unterarbeitskreis der Bewohnervertreter der Lebenshilfen von Oberbayern“ stellvertretend für alle Lebenshilfe-Einrichtungen in Oberbayern eine Erhöhung der Bekleidungshilfen. Aufgrund dieses Antrages sind Überlegungen notwendig, ob nicht nach 15 Jahren eine Erhöhung erfolgen muss.

Seit 01.01.2002 beträgt die jährliche Bekleidungshilfe 342 € (monatlich 28,50 €).

Die Leistungen der Bekleidungshilfen zählen zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Gemäß § 27 b Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Der gesetzliche Anteil an Bekleidung für leistungsberechtigte Personen außerhalb von Einrichtungen beträgt 8,75 % der Regelbedarfsstufe 1 (RBS) i. H. v. derzeit jährlich 409 €. Dies bedeutet monatlich 35,80 € bzw. jährlich 429,60 € für Bekleidung und Schuhe. Um die Bewohner von Einrichtungen mit Personen außerhalb von Einrichtungen gleichzustellen, sind 8,75 % des Regelsatzes zur Deckung dieses Bedarfs als Maßstab heranzuziehen.

Dem Bewohner einer Einrichtung stehen seit dem Beschluss des Sozialausschusses vom 13.09.2001 aber nur 28,50 € = jährlich 342 € zur Verfügung.
Hochgerechnet auf ein Kalenderjahr ergibt sich, ausgehend von der Regelbedarfsstufe 1 für Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen eine Differenz von 87,60 € ($35,80 \text{ €} \times 12 - 28,50 \text{ €} \times 12 = 87,60 \text{ €}$).

Dem Antrag der Lebenshilfe kann somit entsprechend gefolgt werden und somit allen leistungsberechtigten Personen in vollstationären Einrichtungen die monatliche Bekleidungspauschale auf 35,80 € = 429,60 € pro Jahr statt 342,00 € pro Jahr gewährt werden.

Diese Berechnung gilt natürlich nur für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Kinder werden die Bedarfe entsprechend angepasst:

Bekleidungspauschale (vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe)	monatlich	35,80 €
Höchstbetrag der jährlichen Bekleidungshilfe	jährlich	429,60 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6)	jährlich	450,00 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder vom 7.- 14. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 5)	jährlich	519,36 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder vom 15.-18. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 4)	jährlich	469,32 €

Die Unterschiede zwischen den Regelbedarfsstufen begründen sich in der unterschiedlichen Gewichtung der Regelbedarfe an Bekleidung je nach Lebensalter.

Soweit Leistungsberechtigte im Bereich eines anderen überörtlichen (oder auch örtlichen Trägers) leben, finden selbstverständlich dessen Regelungen Anwendung.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 4.671.434,15 € als Bekleidungshilfen ausgezahlt. Da sich aus den Zahlen nicht ableiten lässt, auf welche Altersgruppen sich diese Aufwendungen verteilen, kann daher nur diese sehr ungenaue Schätzung unter Betrachtung der Regelbedarfsstufe 1 erfolgen.

Passt man die Bekleidungshilfen entsprechend den obigen Ausführungen an und akzeptiert man die Unwägbarkeiten, die sich durch das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial ergeben, kommt man auf eine Kostensteigerung von ca. 25,6 %.

D.h. es ist mit einer Steigerung von ca. 1,2 Millionen Euro und somit insgesamt zu erwartenden Ausgaben für Bekleidungshilfen von ca. 5,87 Millionen € pro Jahr zu rechnen.

II. Finanzierungsvorschlag

Im Rahmen der Hilfestellung im Einzelfall sowie alternativ über die sogenannte Bekleidungspauschale, welche in den mit einzelnen Trägern geschlossene Vergütungsvereinbarungen festgelegt ist.

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 01.01.2018

Umsetzungsmaßnahme: Hinterlegung der vereinbarten Bekleidungspauschalen in Sozium und Bewilligung im Einzelfall

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss setzt die Bekleidungshilfe für leistungsberechtigte Personen in Oberbayern ab 01.01.2018 wie folgt fest:

Bekleidungspauschale (vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe)	monatlich	35,80 €
Höchstbetrag der jährlichen Bekleidungshilfe	jährlich	429,60 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6)	jährlich	450,00 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder vom 7.- 14. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 5)	jährlich	519,36 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder vom 15.-18. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 4)	jährlich	469,32 €

München, 30.05.2017



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

